

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Jagdbehörden

Landesjagdverband
Schleswig-Holstein e. V.
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek

Schleswig-Holsteinische
Landesforsten
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 54 - 6663/2018
Meine Nachricht vom: /

Christiane Holländer
Christiane.Hollaender@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7220
Telefax: +49-431-988-6-157220

13. 03.2018

Jagdzeit für Schwarzwild Änderung der Jagdzeiten-Verordnung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 07.03.2018 mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten erlassen. Die Verordnung ist am 13.03.2018 im BGBl. I auf Seite 226 ff veröffentlicht worden. Sie tritt am 14.03.2018 in Kraft.


Gemäß Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten) wird damit § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf“ werden durch die Wörter „auf Schwarzwild,“ ersetzt.

Damit darf die Jagd auf Schwarzwild vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig ausgeübt werden. Die Änderung gilt in Schleswig-Holstein unmittelbar.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Regelung des § 22 Abs. 4 BJG (Elterntierschutz) von der Änderung der Jagdzeiten-Verordnung unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Holländer